

---

## S 4 RA 242/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Durchführung der Vergleichsberechnung, Bestandsrentner, Folgerente, Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitseinkommens
Leitsätze	Ist eine Vergleichsberechnung nach <a href="#">§ 307 b Abs. 3 SGB VI</a> auch für diejenigen Versicherten durchzuführen, die zwar am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebietes hatten, jedoch aber nach dem 01.01.1992 eine Folgerente nach dem SGB VI bezogen haben?
Normenkette	<a href="#">§§ 307 b Abs 1, 307 b Abs 3 SGB 6</a> § 4 Abs 1 AAÜG

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 242/03
Datum	29.07.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Bescheide vom 01.03.2002 und vom 12.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2003 werden dahingehend abgeändert, dass bei der Berechnung der Rente des Klägers eine Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) vorzunehmen ist, wobei für die Zeit vom 01.03.1971 bis zum 31.12.1986 die tatsächlichen Arbeitsentgelte zu berücksichtigen sind.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten in vollem Umfang

---

zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klager gegenuber der Beklagten einen Anspruch auf Durchfuhrung einer Vergleichsberechnung unter Berucksichtigung des Verdienstes der letzten 20 Jahre hat.

Der am 11.12.1928 geborene Klager bezog seit dem 01.12.1987 eine Invalidenversorgung fur Mitarbeiter des Staatsapparates. Mit Bescheid vom 27.11.1991 hatte die Beklagte die bisherige Versorgungsleistung zum 01.01.1992 in eine Rente wegen Erwerbsunfahigkeit umgewertet und angepasst. Die monatliche Rente betrug ab dem 01.01.1992 1575,89 DM. Hierbei berucksichtigte die Beklagte 44,5808 personliche Entgeltpunkte (Ost).

Am 15.12.1994 hatte der Klager bei der Beklagten einen Antrag auf Gewahrung einer Regelaltersrente gestellt.

Mit Bescheid vom 28.11.1995 hatte die Beklagte dem Klager beginnend ab dem 01.07.1990 eine Regelaltersrente gewahrt. Die monatliche Rente betrug 1718,11 DM. Hierbei berucksichtigte die Beklagte bei der Berechnung der Rente 45,3089 personliche Entgeltpunkte (Ost). Dieser Bescheid enthielt den Hinweis, dass die Rente neu festgestellt werde, soweit der Entgeltbescheid in dem anhangigen Verfahren gegen den Versorgungstrager abgeandert wird.

Mit Schreiben vom 06.06.1996 hatte die Beklagte dem Klager mitgeteilt, dass er seit dem 01.02.1993 eine Regelaltersrente beziehe.

Mit Bescheid vom 01.03.2002 hatte die Beklagte die Regelaltersrente des Klagers mit Wirkung ab dem 01.07.1993 neu festgestellt. Ab dem 01.04.2002 betrug die monatliche Rente 1591,78 EUR. Hierbei berucksichtigte die Beklagte nunmehr 67,4593 personliche Entgeltpunkte (Ost) und 72,1493 personliche Entgeltpunkte (Ost) im Rahmen der durchgefuhrten Vergleichsberechnung. Fur die Zeit vom 01.07.1993 bis zum 31.03.2002 betrug die Nachzahlung 29.819,49 EUR.

Am 26.03.2002 hatte der Klager hiergegen Widerspruch eingelegt. Der Klager trug vor, die durchgefuhrte Vergleichsberechnung sei fehlerhaft. In dem Gesetz sei vorgesehen, dass fur die Vergleichsberechnung das Arbeitseinkommen der letzten 20 Jahre versicherungspflichtiger Tatigkeit zugrunde zulegen sei. Eine Begrenzung der Verdienste auf die in der Anlage 3 zum AAG genannten Betrage sei im Gesetz nicht vorgesehen. Nach seiner Auffassung gehore auch das Jahr 1987 zu dem 20-Jahreszeitraum. Auerdem musse die Beklagte fur das Jahr 1972 weitere Arbeitsverdienste anerkennen.

Mit Bescheid vom 27.06.2002 hatte die Beklagte die Erwerbsunfahigkeitsrente des Klagers neu festgestellt. Die Beklagte stellte in diesem Bescheid fest, dass die Rente wegen Erwerbsunfahigkeit mit dem 31.01.1993 wegfallt.

---

Mit Schreiben vom 04.07.2002 hatte die Beklagte den Klager daruber informiert, dass die bisher gezahlte Rente fehlerhaft berechnet sei. Die fehlerhaft berechnete Rente werde zwar weiter gezahlt, von den zukunftigen Rentenerhohungen werde sie aber ausgenommen.

Der Klager erwiderte mit Schreiben vom 15.07.2002, ihm sei bei der Antragstellung im Jahr 1994 mitgeteilt worden, dass seine Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt werde, da er das 60. Lebensjahr vollendet habe und schwerbehindert sei.

Mit Bescheid vom 12.08.2002 hatte die Beklagte die Regelaltersrente des Klagers mit Wirkung ab dem 01.07.1993 neu festgestellt. Die Beklagte fuhrte zur Begrundung aus, die Rente sei mit Bescheid vom 28.11.1995 fehlerhaft berechnet worden. Die Neufeststellung hatte nicht nach [ 307 b SGB VI](#) erfolgen durfen.

Am 15.08.2002 hatte der Klager hiergegen Widerspruch eingelegt. Der Klager trug vor, in der durchgefuhrten Vergleichsberechnung seien nicht die tatsachlichen Arbeitsentgelte bercksichtigt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.2003 hatte die Beklagte den Widerspruch des Klagers zuruckgewiesen. Die Beklagte fuhrte zur Begrundung aus, sie habe die Rente des Klagers nach [ 307 b SGB VI](#) neu berechnet, Anspruch auf eine Neufeststellung der Rente unter Bercksichtigung einer Vergleichsrente bestehe aber nur fur Renten, die nach [ 307 b SGB VI](#) berechnet werden. Hierbei sei zu beachten, dass der Gesetzgeber die Entgeltbegrenzungen des  6 Abs. 2 und 3 AAG erst fur Rentenbezugszeiten ab dem 01.07.1993 beseitigt hat. Bei einer Vergleichsberechnung fur eine Rente, welche nur bis zum 31.01.1993 zu gewahren war, mussen daher die Entgeltbegrenzungen des  6 Abs. 2 und 3 AAG beachtet werden. Eine Berechnung der Vergleichsrente aus den tatsachlichen Bruttoentgelten sei daher nicht moglich. Da der Klager ab dem 01.02.1993 keinen Anspruch auf Gewahrung einer Rente nach [ 307 b SGB VI](#) habe, konne auch fur die Zeit ab dem 01.02.1993 keine Vergleichsrente mehr ermittelt werden. Die Berechnung des 20-Jahreszeitraumes werde in  307 b Abs. 3 geregelt. Danach seien die Entgeltpunkte aus den letzten 20 Kalenderjahren vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschaftigung zu ermitteln. Da die Beschaftigung des Klagers am 30.11.1987 geendet habe, seien die Entgeltpunkte der gesetzlichen Regelung entsprechend bis zum 31.12.1986 ermittelt worden. Durch die Anrechnung eines Entgelts aus der Zusatzversorgung sei das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze bercksichtigt worden. Eine Erhohung des Entgelts aus der Sozialpflichtversicherung habe daher keine Auswirkungen auf die Rentenhohe.

Am 24.02.2003 hat der Klager die hier vorliegende Klage erhoben. Der Klager wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und tragt erganzend vor, eine ruckwirkende Aufhebung der Regelaltersrente sei nach seiner Meinung nicht moglich. Dass ein Verwaltungsakt Bestand habe, zeige auch die Entscheidung des Sachsischen Landessozialgerichts mit dem Az.: L 5 RJ 117/99.

---

Der Klager beantragt:

Die Bescheide vom 01.03.2002 und vom 12.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2003 werden dahingehend abgeandert, dass bei der Berechnung der Rente des Klagers eine Vergleichsberechnung nach [§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) vorzunehmen ist, wobei fur die Zeit vom 01.03.1971 bis zum 31.12.1986 die tatsachlichen Arbeitsentgelte zu berucksichtigen sind.

Die Beklagtenvertreterin beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wiederholt und vertieft die Grunde aus dem Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Diese sowie die in der Klageakte befindlichen Schriftsatze waren Gegenstand der mandlichen Verhandlung. Hierauf, auf die Sitzungsniederschrift und den ubrigen Akteninhalt wird zur Erganzung des Tatbestands Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist begrundet. Die Bescheide vom 01.03.2002 und vom 12.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2003 sind rechtswidrig und verletzen den Klager in seinen Rechten, [§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Klager fur die Zeit ab dem 01.07.1993 einen Anspruch auf Neufeststellung seiner Rente unter Berucksichtigung einer Vergleichsrente gema [§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#).

Die Rente des Klagers ist unter Berucksichtigung des [§ 307 b SGB VI](#) zu berechnen. Der Klager erfullt die gesetzlichen Voraussetzungen des [§ 307 b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#). Alleinige Voraussetzung fur die Berechnung der Rente nach [§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) ist das Bestehen eines Anspruches auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsberfahrungsgesetz (AAG) berfehrte Rente des Beitrittsgebiets zum 31.12.1991. Diese Voraussetzung erfullt der Klager, da er am 31.12.1991 eine Invalidenversorgung fur Mitarbeiter des Staatsapparates bezogen hatte. Diese Invalidenversorgung war eine nach dem AAG berfehrte Rente, § 4 Abs. 1 Nr. 1 AAG. Aus diesem Grund war die Rente des Klagers nach den Vorschriften des SGB VI zu berechnen. Die Vorschrift des [§ 307 b SGB VI](#) regelt somit keine eigenstandige Rentenberechnung. Es handelt sich hierbei vielmehr immer um eine Feststellung der Rente nach dem SGB VI. Nur in den weiteren Regelungen des [§ 307 b SGB VI](#) wird festgelegt, dass zusatzlich zur Feststellung der Rente nach dem SGB VI mehrere Vergleichsberechnungen auf Grund des Bestandsschutzes durchzufhren sind.

Bei der Neufeststellung der Rente des Klagers war somit eine Vergleichsberechnung gema [§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) durchzufhren. Diese

---

Auslegung ist auch mit dem Wortlaut der Vorschrift des [Â§ 307 b SGB VI](#) vereinbar. Die Auffassung der Beklagten, dass bei Bezug einer Folgerente in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 30.06.1993 keine Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) durchzuführen ist, verstößt dagegen gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#).

Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liegt dann vor, wenn der Gesetzgeber willkürlich vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt. Willkür ist nur dann gegeben, wenn für die Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund vorliegt. Als sachlicher Grund kommt grundsätzlich jede vernünftige Erwägung in Betracht, die sachbezogen und vertretbar erscheint (vgl. [BVerfGE 71, 39](#), 58). Geht es um die Gleichbehandlung verschiedener Sachverhalte, kommt es darauf an, ob eine Regelung für einen Teil der Betroffenen "Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht zur Folge hätte, dass ihr gegenüber die gleichartige Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen wäre" (vgl. [BVerfGE 72, 141](#), 150). Die Ungleichbehandlung der beiden Sachverhalte muss "in dem in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam" sein, "dass ihre Beachtung nach einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise geboten erscheint" (vgl. [BVerfGE 52, 256](#), 263; [55, 261](#), 269 ff.), ihre Nichtbeachtung also willkürlich wäre. In welcher Weise eine abweichende Regelung getroffen wird, ist regelmäßig Sache des Gesetzgebers.

Für die Nichtdurchführung der Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) für die Bestandsrentner, welche in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 30.06.1993 eine Folgerente bezogen haben, gibt es keinen sachlichen Grund. Diese Bestandsrentner werden vielmehr in ungerechtfertigter Weise gegenüber den Bestandsrentnern benachteiligt, die am 31.12.1991 schon eine berfährte Altersrente bezogen haben bzw. die erst nach dem 01.07.1993 das 65. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Regelung des [Â§ 307 b SGB VI](#) sollten die Bestandsrentner, die in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 30.06.1993 eine Folgerente (im Regelfall die Regelaltersrente) bezogen haben, nicht von der Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) gänzlich ausgeschlossen werden.

Somit hat der Kläger gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Neufeststellung seiner Regelaltersrente ab dem 01.07.1993 unter Berücksichtigung der Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#).

Darüber hinaus ist bei der Vergleichsberechnung nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) für die Zeit vom 01.03.1971 bis zum 31.12.1986 das tatsächliche Arbeitsentgelt ohne Anwendung der Anlage 3 des AA-G zu berücksichtigen. Für die Vergleichsberechnung sollte der Rentenversicherungsträger auf die Daten zurückgreifen, die ihm der Zusatzversorgungsträger verbindlich mitgeteilt hat. Der Zusatzversorgungsträger durfte aber gegenüber dem Rentenversicherungsträger das tatsächliche Arbeitsentgelt des Versicherten auf die Werte der Anlage 3 AA-G nicht begrenzen (vgl. Urteil des BSG vom 18.07.1996 - Aktenzeichen: [4 RA 7/95](#)). Zudem wäre dann die Regelung des [Â§ 307 b Abs. 3 Nr. 1 SGB VI](#) gegenstandslos, wonach die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat höchstens 0,15 betragen dürfen. Mit dieser Regelung wollte der

---

Gesetzgeber die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung auch bei der Vergleichsberechnung berücksichtigen. Soweit aber der Rentenversicherungsträger schon die Arbeitsentgelte nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt würde, würden die persönlichen Entgeltpunkte im Monat nicht mehr als 0,15 betragen. Aus diesem Grund ist der Rentenversicherungsträger und somit die Beklagte verpflichtet, für die Zeit vom 01.03.1971 bis zum 31.12.1986 die tatsächlichen Arbeitsentgelte ohne Berücksichtigung der Anlage 3 zum AAStG der Vergleichsberechnung zugrunde zu legen. Erst bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) muss die Beklagte die Beitragsbemessungsgrenze prüfen, indem sie die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat höchstens mit dem Wert 0,15 berücksichtigt.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024